

solchen aus standesherrlichen Familien nie als „Mißheirathen“ von Seiten der erstern angesehen werden dürften.

Die Deputation nimmt keinen Anstand, die Ansicht auszusprechen, daß Punkt 1 und 2 nicht zur ständischen Competenz gehören.

Da die hohe Staatsregierung wiederholt ausgesprochen hat, daß der bevorrechtete Zustand der Gräflich Solms'schen Familie nicht auf einer behauptet werdenden ehemaligen Reichsunmittelbarkeit, mithin nicht auf dem 14. Art. der Bundesacte beruht, so würde die Deputation allerdings in Verlegenheit sein, der geehrten Kammer das Einverständnis mit der ausgesprochenen Militairfreiheit des Grafen Solms und seiner Descendenz anzurathen, wenn solches lediglich ein Act der Begünstigung und eine völlig unmotivirte Ausnahme vom Gesetze wäre.

Als solche kann man jedoch die ausgesprochene Militairfreiheit nicht gerade bezeichnen.

Die äußerst complicirten Verhältnisse der vormaligen deutschen Reichsverfassung brachten es mit sich, daß eine Mittelclassen zwischen reichsunmittelbaren Ständen und andern bevorrechteten Grundherren anerkannt wurde, welche sowohl für ihre Person und Familie, als auch für ihren Herrschafts- und Eigenthumsbezirk mit einem Inbegriff von Rechten ausgestattet ist, die sie auf eine höhere Stufe der Bevorrechtung erhebt.

So ist z. B. durch Bundesbeschluß vom 7. August 1828 festgestellt worden, daß dem Hause der Fürsten, Grafen und Herren von Schönburg dieselben persönlichen und Familienrechte und Vortheile eingeräumt worden, welche den im Jahre 1806 mediatisirten, ehemals reichsständischen Familien zugesichert worden; und Klüber im „öffentlichen Rechte des deutschen Bundes und der Bundesstaaten“ dritte Auflage drückt sich S. 833 über das ehemalige Verhältniß des Hauses Schönburg also aus: „daß in dem deutschen Reich das Haus Schönburg reichsständisch-gräflischer Personalist“ gewesen.

Es war auch von dem Königreiche Sachsen bei der Bundesversammlung eine dem entsprechende Anzeige über die persönlichen Rangverhältnisse der Häuser der Fürstlichen und Gräflichen Linien des Hauses Schönburg gemacht worden; die Ständeversammlung aber hat bei dem Landtage 1834 demgemäß die Militairfreiheit des Hauses Schönburg anerkannt, so daß solche auch in §. 5 sub a. des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 26. October 1834 ausgedrückt worden ist.

Ist nun solches auch in Beziehung auf die Gräfliche Familie Solms-Wildenfels nicht geschehen, so hat sich dieselbe doch von jeher in einem fast gleichen Verhältnisse befunden; ja man kann sogar behaupten, daß die Familienverhältnisse des Gräflichen Hauses Solms-Wildenfels in gewisser Beziehung noch privilegirter seien, als die des Hauses Schönburg.

In dem Verzeichnisse deutscher Standesherrn im Sinne des 14. Artikels der deutschen Bundesacte, welche hierbei neben fürstlicher oder gräflicher Familienwürde ehemalige Reichsstandeschaft wegen eines reichsständischen Besitztums voraussetzt, kommt unter andern bei dem Großherzogthume Hessen auch das vormalig reichsständische Haus Solms-Laubach vor*). Von dieser Familie stammt aber der jetzige Besitzer der Herrschaft Wildenfels ab; und es ist nach der Bundesacte die Militairfreiheit den Mediatisirten nicht nur für sich, sondern auch für ihre Familien zugesichert worden.

*) S. Klüber am angeführten Ort S. 836.

Aber auch Solms-Wildenfels selbst befindet sich unter den aufgezählten Standesherrn des Großherzogthums Hessen.

Es hatte nämlich Solms-Wildenfels im Jahre 1803 die vormalige Cistercienser-Frauenabtei Engelthal, welche durch den Reichsdeputationshauptbeschluß vom Jahre 1803 §. 20 der Graf von Leiningen-Westerburg erhalten, von dem letztern an sich gebracht.

Nun hat zwar Solms-Wildenfels im Jahre 1822 dieses von Hessen seit dem Jahre 1806 als standesherrlich behandelte Besitztum wieder veräußert, ist jedoch dessenungeachtet im Jahre 1829 bei der Bundesversammlung als Haupt einer standesherrlichen Linie des Hauses Solms angemeldet worden*).

Kann nun auch, da von einer Reichsunmittelbarkeit des im Königreiche Sachsen gelegenen Besitztums der Grafen Solms, der Herrschaft Wildenfels, nicht entfernt die Rede ist, eine eigentliche Standesherrlichkeit seiner Familie im Sinne der deutschen Bundesacte nicht angenommen werden, so ist doch daran nicht zu zweifeln, daß demselben, als von einer mit Standesherrlichkeit versehenen Familie abstammend, als standesherrlichem Personalist in jedem deutschen Bundesstaate diejenigen Vorrechte zustehen, welche ihm im Großherzogthume Hessen zugestanden worden sind.

Die Deputation rathet daher der Kammer an, in Beziehung auf die dem Grafen Solms-Wildenfels und seiner Descendenz zugestandene Militairfreiheit in Uebereinstimmung mit der ersten Kammer zu erklären:

„daß auch bei diesem Punkte der Decretbeilage ein Bedenken nicht obwalte,“

auch dem Vorschlage der ersten Kammer:

„die Regierung zu ersuchen, in der bevorstehenden neuen Redaction des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht auch der Militairfreiheit der Descendenz des Grafen von Solms-Wildenfels zu gedenken,“

beizutreten.

Daß über den vierten Punkt der Bestätigungs- und Declarationsurkunde, nach welchem es hinsichtlich der Verhältnisse des Besitzers der Herrschaft Wildenfels, wie solche in der Verfassungsurkunde §. 63 sub 3, §. 64, §. 66, §. 76 und §. 81 festgestellt sind, bei nur angezogenen Bestimmungen ferner zu bewenden hat, von der Deputation etwas weiter nicht gesagt worden, bedarf keiner besondern Begründung.

Die Deputation rathet daher den Beitritt zu dem Schlußantrag der ersten Kammer:

zu erklären, daß man in Ansehung der ganzen Uebereinkunft bei der geschehenen Mittheilung Beruhigung fasse.

Präsident Braun: Ich werde erwarten, ob Jemand hierüber das Wort begehrt; wenn das nicht der Fall ist, so kann ich zur Fragstellung übergehen. Die Deputation giebt Seite 7 des Berichts ihr Gutachten dahin ab: „Die Kammer wolle, daß nunmehr auch hinsichtlich der Herrschaft Wildenfels der gestellte Antrag auf Mittheilung des Ergebnisses der gepflogenen Entschädigungsverhandlungen für erledigt zu achten, sich gegen die hohe Staatsregierung erklären.“ Tritt die Kammer

*) S. Klüber l. c.